

Beschlussvorlage**Nr. 155/2021/1**

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt Denis Frottier
--------------	--

AZ./Datum:	752.041/18.11.2021		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	30.11.2021

**Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren
(Bestattungsgebührensatzung)
hier: Neufestsetzung der Bestattungsgebühren zum 01.01.2022**

Bezug: Beschlussvorlage-Nr. 144/2014/1

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die in der Anlage 1 beigefügte Satzung mit Gebührenverzeichnis mit Wirkung zum 01.01.2022.

Zu gleicher Zeit treten die Bestattungsgebührensatzung vom 1. August 1995 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Sachverhalt/Antragsbegründung:**Änderung ggü. der Vorlage 155/2021**

In der Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren wurde unter § 4 Gebührenverzeichnis die Ziffer 1.4 neu aufgenommen (Anlage 1).

1.4 Aufbewahrung und Aushändigung der Steinplatte bei einer Urnennische 20,-- €

1. Ausgangslage

Die Verwaltung strebt eine regelmäßige Überprüfung von Gebühren im zweijährigen Turnus an. Die Bestattungsgebührensatzung wurde letztmals mit Wirkung zum 01.04.2015 geändert. Aufgrund der letzten Überprüfung und unter Berücksichtigung des zuletzt erreichten Kostendeckungsgrades hält die Verwaltung eine Anpassung der Gebühren zum 01.01.2022 für geboten.

Um eine rechtssichere Satzungsgrundlage zu erhalten, hat die Verwaltung die in der Gebührenkalkulation versierte Allevo Kommunalberatung GmbH mit der Neukalkulation beauftragt. Die Kalkulationsgrundlage mit Erläuterungen ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 2 beigelegt. Künftig soll die Kalkulation wieder verwaltungsintern erstellt werden.

2. Neukalkulation

Bei der Neukalkulation der Bestattungsgebühren wurde das Berechnungsmodell nach der Gemeindeprüfungsanstalt in modifizierter Form verwendet. Der Kalkulationszeitraum betrifft die Jahre 2022 bis 2026.

Folgende wesentliche Änderungen wurden vorgenommen:

- Erhöhte Gebühr für „besondere Lage“: Die bisher erhöhte Gebühr für Wahlgräber „in besonderer Lage“ entfällt mit der vorliegenden Satzungsänderung. Nach dem Vorschlag der Fa. Allevo soll künftig auf diese Erhöhung verzichtet werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine erhöhte Gebühr ggf. rechtliche Probleme nach sich ziehen könnte. Umliegende Kommunen, wie z. B. Waiblingen, Weinstadt, Winnenden und Stuttgart erheben bereits keine Gebühr mehr für die „besondere Lage“.
- Reduzierte Gebühr für Nutzungsrechten vor Eintritt eines Todesfalls und für die Verlängerung der Nutzungsdauer nach Ablauf der Ruhezeit: Aufgrund der Empfehlung der Fa. Allevo soll künftig analog der umliegenden Kommunen mit der Satzungsänderung auf die Reduzierung verzichtet werden.

Ein Gebührenvergleich zwischen bisheriger und neuer Gebühr ist in Anlage 2 (Seite 10 bis 14) dargestellt.

3. Ermessensentscheidung

Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 10, Anlage 2) wird ausdrücklich zugestimmt.

Die in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätze, Zinssätze sowie die Abschreibungs- und Verzinsungsmethode (vgl. jeweils auch Vorbemerkungen zur Kalkulation) werden in der Anlage 2 dargestellt. Den Prognosen und Schätzungen der Gebührenkalkulation wird ausdrücklich zugestimmt (insbesondere zu Grunde gelegte Kostenentwicklung, Kostenverteilung auf die Bereiche, wie z. B. der anteilige Abzug für öffentliches Grün, sowie die Fallzahlen).

Kostendeckungsgrad: Mit der vorliegenden Kalkulation wird ein Kostendeckungsgrad von 90 % angestrebt.

Kostenunterdeckung: Im Gebührenhaushalt Friedhofswesen ergaben sich in den letzten Jahren regelmäßig Unterdeckungen. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis, verzichtet aber in der vorliegenden Kalkulation auf die Möglichkeit einer Abdeckung dieser Kostenunterdeckungen im Kalkulationszeitraum 2022 bis 2026 gemäß § 14 Absatz 2 KAG. Ein Ausgleich der dann rechtlich ausgleichsfähigen Unterdeckungen in späteren Kalkulationen soll von diesem Beschluss unberührt bleiben.

4. Vergleich mit den übrigen Großen Kreisstädten im Rems-Murr-Kreis

Aufgrund der Vielzahl an Gebührentatbeständen wird auf einen vollumfänglichen Vergleich der einzelnen Gebührentatbestände mit den übrigen Großen Kreisstädten verzichtet. Aus der gemeinsamen Abgabenumfrage 2021 des Städtetags / Gemeindetags können folgende Grabnutzungsgebühren exemplarisch herangezogen werden:

Große Kreisstadt	Reihengrab	Urnen-reihengrab	Wahlgrab	Urnen-wahlgrab
Fellbach (neu)	1.460,00 €	1.160,00 €	2.710,00 €	2.260,00 €
<i>Fellbach (bisher)</i>	<i>1.170,00 €</i>	<i>930,00 €</i>	<i>2.270,00 €</i>	<i>1.810,00 €</i>
Schorndorf	1.710,00 €	820,00 €	2.810,00 €	1.970,00 €
Waiblingen	1.910,00 €	1.350,00 €	6.010,00 €	4.380,00 €
Weinstadt	2.560,00 €	1.060,00 €	3.440,00 €	2.280,00 €
Winnenden	4.500,00 €	2.100,00 €	4.740,00 €	2.220,00 €

Aus der o. g. Abgabenumfrage gehen folgende Kostendeckungsgrade hervor:

Große Kreisstadt	Kostendeckungsgrad 2019
Fellbach	86 %
Schorndorf	67 %
Waiblingen	100 %
Weinstadt	77 %
Winnenden	-

5. Umsetzung

Auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenkalkulation werden die Bestattungsgebühren wie vorgeschlagen festgesetzt und in die Bestattungsgebührensatzung aufgenommen. Die Verwaltung bittet unter Verweis auf die beigelegten Anlagen um Zustimmung zum Beschlussantrag.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ keine
- ☐ einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- ☒ lfd. jährliche Erträge können aufgrund der Komplexität der Fälle und der neuen Grabarten nicht aufgeführt werden, da momentan keine belastbaren und vergleichbaren Zahlen vorliegen.
- ☐ bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung
- ☐ Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- ☐ über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- ☐ Sonstiges

gez.
Beatrice Soltys
Bürgermeisterin

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1 - Bestattungsgebührensatzung
Anlage 2 - Kalkulation